

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Marktredwitz

---

## Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Hammerberg-West“, Gemarkung Wölsau; Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

---

Der Stadtrat der Stadt Marktredwitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.01.2021 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hammerberg-West“, Gemarkung Wölsau, nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan vom 25.01.2021 einschließlich Begründung kann vom Tag dieser Bekanntmachung an im Stadtbauamt Marktredwitz, Böttgerstraße 10, 1. OG, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich des geänderten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Lageplan vom 09.11.2020 ersichtlich.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

### § 215 Abs. 1 BauGB:

*Unbeachtlich werden:*

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,*

*wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marktredwitz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.*

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

*Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.*

§ 44 Abs. 4 BauGB:

*Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.*

Marktredwitz, 27.01.2021  
STADT MARKTREDWITZ

gez.

Weigel  
Oberbürgermeister